

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Aktives Alter“ besteht in Wallisellen eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB.

Sitz und Gerichtsstand sind Wallisellen.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- eine repräsentative Interessenvertretung der Altersgruppe der Senioren (nachstehend Senioren genannt) gegenüber den Walliseller Behörden und der Öffentlichkeit
- die Förderung der Solidarität innerhalb der Senioren, aber auch generationenübergreifend
- die Vertretung der Senioren in regionalen und übergeordneten Organisationen mit verwandter Zielsetzung

Die Ziele der Vereinigung sollen verwirklicht werden durch:

- Ermittlung, Beurteilung und Priorisierung der aktuellen sowie mittel- und langfristigen Bedürfnisse der Senioren und durch die Ausarbeitung umsetzbarer Lösungsvorschläge
- Aktive Mitarbeit in der Gesellschaftsdelegation der Gemeinde Wallisellen
- Unterstützung interessierter Senioren beim Einsatz moderner Informationsmittel im Alltag
- Förderung der gegenseitigen unentgeltlichen Unterstützung ("Senioren helfen Senioren")
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen & Organisationen die sich für die Anliegen der Senioren einsetzen

3. Mitgliedschaft

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von natürlichen sowie juristischen Personen und Institutionen, die sich zu den in Art. 2 genannten Zielen bekennen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft steht in Wallisellen wohnenden oder tätigen natürlichen Personen aller Alterskategorien und juristischen Personen offen. Mitglied können ausserdem natürliche

und juristische Personen werden, die mit Wallisellen eng verbunden sind.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder und Paarmitglieder
- Juristische Personen und Kollektivmitglieder

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher

Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Jahresbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes
- Schriftliche Austrittserklärung
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung

4. Finanzen / Verbindlichkeiten

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder-Beiträgen, Spenden, Legaten und Zuwendungen öffentlicher Institutionen.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe / Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Organisation der Vereinigung umfasst:

- den Bereich „AAW Allgemeine Vereinsaktivitäten“ der allen AAW Mitgliedern dient
- die „Computeria“ die sowohl AAW-Mitgliedern als auch Gästen unter bestimmten Bedingungen offen steht
- zur Bearbeitung einzelner Ziele können zudem Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können

6. Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird jährlich einmal während der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

Der Vorstand oder mindestens 5% der Mitglieder können jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die GV wird vom Vorstand in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis.

Die GV darf nicht traktandierete Geschäfte nicht behandeln, es sei denn, dies werde durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Abstimmungsmodus: Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen sofern nicht gemäss Statuten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Abstimmungen erfolgen offen mit Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Jedes Einzelmitglied hat eine, Paare zwei Stimmen; juristische Personen und Institutionen gelten als ein Mitglied.

Befugnisse der GV:

Die GV genehmigt/entscheidet Folgendes:

- den Jahresbericht

- die Jahresrechnung
- den Revisorenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- das Budget
- die Anträge des Vorstandes
- die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- allfällige Statutenänderungen
- eine allfällige schriftliche Abstimmung zur Auflösung des Vereins

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren:

- Präsident/in der Vereinigung
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Rechnungsrevisoren
- auf Vorschlag des Vorstandes: die Vertretung der Vereinigung in der Gesellschaftsdelegation der Gemeinde Wallisellen.

Wiederwahlen sind möglich.

7. Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus mindestens 5, maximal 8 Mitgliedern, ist das Leitungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und nach aussen.

Die „Computeria“ ist mit einem Mitglied des Organisationsteams im Vorstand vertreten.

Der Vorstand eruiert und bearbeitet Projekte im Rahmen der in Art. 2 aufgeführten Zielsetzungen. Zu diesem Zweck kann er Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bilden.

Der Vorstand unterbreitet der GV Vorschläge zur Wahl der Vertretung des Vereins in der Gesellschaftsdelegation der Gemeinde Wallisellen.

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während ihrer Amtszeit ausscheiden, in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode zu ersetzen.

Der/die Leiter/in der „Computeria“ wird in gegenseitigem Einverständnis zwischen deren Organisationsteam und dem Vorstand AAW bestimmt.

Der Vorstand ist zudem für alle nicht den übrigen Organen vorbehaltenen Geschäfte zuständig, insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der GV
- den Vollzug der Beschlüsse der GV
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Mitgliederadministration
- die Führung des Rechnungswesens
- die Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der GV

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unterschriftenregelung:

- Wichtige, für die Vereinigung verbindliche Dokumente werden kollektiv von Präsident/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Rein administrative Dokumente unterzeichnet das jeweils zuständige Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

Über sämtliche Sitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Funktionsentschädigung ist nicht vorgesehen.

Für den Verein getätigte Auslagen wie z. B. Büromaterial, Porti, Werbung, Auslagen für Vereinsanlässe etc. werden durch die Vereinskasse gegen Belege zurückerstattet.

Wallisellen, 23. April, 2012

Robert Hofmann (Präsident)

8. Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung ist eine briefliche Abstimmung unter den Mitgliedern des aktuellen Mitgliederverzeichnisses erforderlich.

Die Vereinigung ist aufgelöst, sofern sich mindestens drei Viertel der eingegangenen Stimmen dafür aussprechen.

9. Schlussbestimmungen

Die Inkraftsetzung der vorliegenden, revidierten Statuten erfolgte durch die GV am 23. April, 2012.

Eine Revision der Statuten und die Beschlussfassung über die Abstimmung zur Auflösung des Vereins müssen auf der allen Mitgliedern zugestellten Traktandenliste der entsprechenden GV angekündigt werden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Manfred Hildebrand (Aktuar)